

DIE SITUATION IN DER ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1997, 1998, 1999 und 2000 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4261. Sitzung am 23. Januar 2001 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Zentralafrikanischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (S/2001/35)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Cheikh Tidiane Sy, den Beauftragten des Generalsekretärs und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen ferner, Frederick Lyons, den Amtierenden Stellvertretenden Direktor des Regionalbüros für Afrika des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, und Mats Karlsson, den Vizepräsidenten der Weltbank für auswärtige Angelegenheiten und Angelegenheiten der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Tunesiens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 22. Januar 2001⁷⁸, Ridha Bouabid, den Ständigen Beobachter der Internationalen Organisation der Frankophonie bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4262. Sitzung am 23. Januar 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

"Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (S/2001/35)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁷⁹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 11. Januar 2001⁸⁰ behandelt, der gemäß der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000⁸¹ vorgelegt wurde.

Der Rat spricht dem Büro der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und dem Beauftragten des Generalsekretärs seine Anerkennung für die Anstrengungen aus, die sie fortwährend unternommen haben, um zu Frieden und Stabilität in der Zentralafri-

⁷⁸ Dokument S/2001/67, Teil des Protokolls der 4261. Sitzung.

⁷⁹ S/PRST/2001/2.

⁸⁰ S/2001/35.

⁸¹ S/PRST/2000/5.

kanischen Republik beizutragen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die weiteren Fortschritte, die seit dem früheren Bericht des Generalsekretärs vom 29. Juni 2000⁸² in bestimmten Bereichen erzielt wurden, insbesondere bei der Entwaffnung und der Neustrukturierung der Sicherheits- und Verteidigungskräfte sowie im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte durch die Polizei.

Der Rat begrüßt die Mission des Sonderbotschafters des Generalsekretärs in die Region, mit dem Auftrag, die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo auf die Zentralafrikanische Republik und die Republik Kongo, insbesondere die humanitären, wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitsrelevanten Folgen, zu bewerten. Der Rat ist gern bereit, die Erkenntnisse dieser Mission in naher Zukunft zu erörtern.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die in jüngster Zeit wieder aufgetretenen politischen und sozialen Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik, die den vor vier Jahren mit aktiver Unterstützung der internationalen Gemeinschaft eingeleiteten nationalen Aussöhnungsprozess bedrohen. Der Rat vermerkt mit Besorgnis das Fehlen eines Dialogs zwischen Regierung und Opposition. Der Rat ist außerdem beunruhigt über die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, die zum Teil auf die Auswirkungen des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo und die daraus resultierende Brennstoffkrise zurückzuführen ist.

Der Rat begrüßt die bereits eingegangenen Beiträge und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik voll zu unterstützen. Der Rat begrüßt es außerdem, dass die Weltbank die zweite Kredittranche für die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen freigegeben hat, und begrüßt ferner den jüngsten Beschluss des Internationalen Währungsfonds, zusätzliche Mittel freizugeben. Der Rat fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die auf der im Mai 2000 unter dem gemeinsamen Vorsitz des Sekretariats, Deutschlands und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen abgehaltenen Sondertagung in New York Mittel zugesagt haben, dazu auf, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat betont außerdem, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen und Vertriebenen in der Zentralafrikanischen Republik und in den anderen Ländern der Region internationale Hilfe zukommen zu lassen und so zur regionalen Stabilität beizutragen.

Der Rat erklärt erneut, dass es in erster Linie Sache der Zentralafrikaner ist, den notwendigen politischen Willen zur nationalen Aussöhnung aufzubringen. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eindringlich nahe, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die demokratischen Institutionen zu stärken und die Reichweite der nationalen Aussöhnung zu vergrößern. Der Rat fordert alle politischen Akteure in der Zentralafrikanischen Republik nachdrücklich auf, jeweils in ihrem eigenen Bereich zum Abbau der bestehenden Spannungen zwischen Regierung und Opposition beizutragen. Während der Rat in dieser Hinsicht begrüßt, dass am 8. Januar 2001 62 während der verbotenen Demonstration vom 19. Dezember 2000 festgenommene Personen freigelassen wurden, vermerkt er dennoch mit Besorgnis, dass die Abhaltung friedlicher öffentlicher Versammlungen der Opposition und der Gewerkschaften bestimmten Einschränkungen unterliegt.

Der Rat fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, konkrete Maßnahmen zur Durchführung wirtschaftlicher Reformen und zur Verringerung der sozialen Spannungen zu ergreifen. Der Rat betont, dass vordringlich die ausstehenden Bezüge im öffentlichen Dienst ausgezahlt werden müssen, und begrüßt die jüngste Ankündigung der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, dass sie in dieser Richtung Schritte unternehmen wird. Der Rat legt der Regierung der Zentralafrikanischen Republik außerdem nahe, alle notwendigen finanziellen Maß-

⁸² S/2000/639.

nahmen zu ergreifen, um das Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm wieder in Gang zu bringen.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit des Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung, die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und insbesondere den Stand der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Reformen unterrichtet zu halten und dem Rat im Einklang mit der Erklärung des Ratspräsidenten vom 10. Februar 2000 bis zum 30. Juni 2001 einen Bericht vorzulegen."

Am 12. Juli 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁸³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 9. Juli 2001 betreffend Ihre Absicht, General Lamine Cissé, den ehemaligen Innenminister Senegals, zu Ihrem Beauftragten für die Zentralafrikanische Republik und Leiter des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in diesem Land zu ernennen⁸⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4347. Sitzung am 17. Juli 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Dritter Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (S/2001/660)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Juli 2001 über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und die Situation in der Zentralafrikanischen Republik⁸⁶ geprüft.

Der Rat dankt dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs, General Amadou Toumani Touré, für die Durchführung seiner Mission in Bangui vom 12. Juni bis 1. Juli 2001. Er stellt mit Befriedigung fest, dass die Mission zum Abbau der Spannungen in der Zentralafrikanischen Republik beigetragen hat.

Der Rat begrüßt die Ernennung des neuen Beauftragten des Generalsekretärs in der Zentralafrikanischen Republik. Er sieht mit Interesse seiner baldigen Übernahme der aktiven Leitung des Büros entgegen.

Der Rat wiederholt seine Verurteilung des unlängst versuchten Staatsstreichs in der Zentralafrikanischen Republik. Er erkennt an, wie wichtig die Zentralafrikanische Republik für die subregionale Stabilität ist. Er bringt seine tiefe Besorgnis über die prekäre Situation in dem Land sowie über die fortgesetzten Gewalttätigkeiten, insbesondere gegen bestimmte ethnische Gruppen, zum Ausdruck. Der Rat stellt fest, dass ein solches Klima nicht dazu geeignet ist, die Tausende Zentralafrikaner, die infolge der Ereignisse Ende Mai vertrieben wurden oder in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, zur Fortsetzung ihrer Rückkehr an ihre Heimstätten zu ermutigen. Er fordert die Regierung der Zentralafrikanischen Republik auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um alle Gewalttätigkeiten zu beenden.

⁸³ S/2001/691.

⁸⁴ S/2001/690.

⁸⁵ S/PRST/2001/18.

⁸⁶ S/2001/660.